

# Satzungen

des

Allgemeinen Deutschen Frauenvereins

(Genossenschaft)

zu

Leipzig.

Zuletzt revidirt auf der General-Versammlung am 19. Mai 1885,  
eingetragen in das Genossenschaftsregister in Leipzig 1885.



Leipzig-Neuditz.

Druck von Schmidt & Baumann.

B5K

*Mb*

163 = 1885

Staatbürgerinnen-Verband

# Satzungen.

## Abchnitt I.

Name und Sitz des Vereins.

### § 1.

Der seit dem 18. Oktober 1865 in Leipzig bestehende Allgemeine Deutsche Frauenverein bildet infolge Beschlusses vom 19. Mai 1885 fortan einen Verein mit juristischer Persönlichkeit unter dem bisherigen Namen:

„Allgemeiner Deutscher Frauenverein“

und hat seinen Sitz in Leipzig.

## Abchnitt II.

Zweck des Vereins.

### § 2.

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Belebung des Interesses für die höhere Bildung des weiblichen Geschlechts,
- b) Befreiung der weiblichen Arbeit von allen ihrer Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen,
- c) Eröffnung von Anstalten, welche zur gewerblichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsbildung des weiblichen Geschlechts dienen.

### § 3.

Der Verein sucht die genannten Zwecke zu fördern:

- 1. durch die Presse, welche durch das Vereinsorgan „Neue Bahnen“ vertreten wird,
- 2. durch Abhaltung von Frauentagen.
- 3. durch Gründung von Localvereinen.

## Abchnitt III.

Mittel des Vereins.

### § 4.

Die Mittel zur Erreichung seines Zwecks erlangt der Verein durch:

- a) Eintrittsgelder,
- b) Jahresbeiträge seiner Mitglieder und
- c) Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige außerordentliche Zuwendungen.

#### Abschnitt IV. Mitgliedschaft.

##### § 5.

Großjährige Frauen und Mädchen erlangen die Mitgliedschaft durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Zahlung des festgesetzten Eintrittsgeldes und Jahresbeitrags.

Ehefrauen haben bei der Anmeldung die ehemännliche Genehmigung zum Beitritt in den Verein beizubringen.

Das Eintrittsgeld beträgt *M* 1 50, der Jahresbeitrag *M* 6.

Die Anmeldung der Mitglieder zum Register geschieht durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschließung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, freiwillige schriftliche Austrittserklärung und Verweigerung des Jahresbeitrags.

##### § 6.

Die Haftpflicht der Mitglieder beschränkt sich auf Zahlung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge.

#### Abschnitt V. Organe des Vereins.

##### § 7.

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand.

##### § 8.

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet alle zwei Jahre in einem von der letzten Generalversammlung oder von dem Vorstande bestimmten Orte statt.

Außerordentliche General-Versammlungen können, resp. müssen berufen werden:

1. durch Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder.

Die Ladung zur Generalversammlung ist von der Vorsitzenden unter Angabe der zur Beschlussfassung kommenden Gegenstände zweimal in dem Vereinsblatt „Neue Bahnen“ zu ver-

öffentlichen und zwar dergestalt, daß zwischen der ersten Einrückung und dem Tage der Versammlung mindestens 14 Tage liegen.

Falls der Antrag von den Mitgliedern ausgegangen ist, hat die Ladung zur Generalversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags statt zu finden.

### § 9.

Die ordentliche Generalversammlung erledigt regelmäßig:

- a) den von dem Vorstande zu erstattenden Geschäftsbericht,
- b) Justification der Rechnungen,
- c) die Vorstandswahl,
- d) die eingegangenen Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- e) die Wahl zweier Rechnungsrevisoren.

In der Generalversammlung können nur solche Anträge einzelner Mitglieder zur Beschlußfassung gebracht werden, welche in der öffentlichen Ladung zur Versammlung bekannt gemacht und deshalb rechtzeitig beim Vorstande eingereicht worden sind.

### § 10.

Der ausschließlichen Kompetenz der Generalversammlung unterliegen:

1. Abänderung der Vereins-Satzungen,
2. die Auflösung des Vereins.

### § 11.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende des Vereins oder das sie vertretende oder von ihr beauftragte Vorstandsmitglied.

### § 12.

Jede ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig und beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Abänderung der Satzungen und Auflösung des Vereins ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll von der zu wählenden Protokollführerin aufzunehmen.

### § 13.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, einschließlich der Vorsitzenden und deren Stellvertreterin, welche von der Generalversammlung, und zwar die Vorsitzende und deren Stellvertreterin als solche auf 2 Jahre gewählt werden.

Während der Wahlperiode wegfallende Mitglieder ergänzt der Vorstand durch Zuwahl.

#### § 14.

Die Generalversammlung des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Einladung der Vorsitzenden.

Bei Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

#### 15.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und nach außen.

Jede verpflichtende Erklärung des Vereins muß die Unterschrift: „für den Allgemeinen Deutschen Frauenverein“ und die Namen der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin und eines Vorstandsmitgliedes unter Beifügung ihrer Functionen enthalten.

#### § 16.

Die Geschäfts- und Rechnungsperiode läuft vom 1. Oktober bis letzten September.

### Abchnitt VI.

#### Bekanntmachungen.

#### § 17.

Die Namen der in der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der nach § 13 dieser Statuten durch Zuwahl zu ergänzenden Mitglieder, sowie der von dem Vorstande erstattete Geschäftsbericht über Ausgaben und Einnahmen, sind im Vereinsblatt „Neue Bahnen“ zu veröffentlichen; auch ist die Anmeldung der nach § 17 resp. 13 gewählten Vorstandsmitglieder bei der Registerbehörde zu bewirken, die öffentliche Bekanntmachung vertritt die Legitimation der Vorstandsmitglieder.

### Abchnitt VII.

#### Auflösung des Vereins.

#### § 18.

Im Fall der Auflösung des Vereins ist zugleich von der diese Auflösung genehmigenden Generalversammlung, Beschluß über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins zu fassen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins in anderer Weise, so unterfällt das Vereinsvermögen dem königlich Sächsischen Ministerium des Innern, welches dasselbe zur Unterstützung deutscher Studirender Frauen und Mädchen zu verwenden hat.



8



8

**AddF**  
 Forschungsinstitut &  
 Dokumentationszentrum

Gefördert vom:



Bundesministerium  
 für Familie, Senioren, Frauen  
 und Jugend

mm 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

4.5 11.0 15.6 18.3

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE763 Serial No. 451

AddF, Kassel; Sigm.: NL-K-08 ; 36-4/1